



STATUTEN

Stand 13.06.2024

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen KTV Riehen (Katholischer Turnverein) besteht im Sinne der Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Sportverein.
- ² Der KTV Riehen ist politisch und konfessionell unabhängig.
- ³ Der Sitz des KTV Riehen ist Riehen.
- ⁴ Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten jeweils die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der KTV Riehen fordert die sportliche Betätigung in diversen Sparten.
- ² Der KTV Riehen fordert sowohl den Leistungs-, Breiten- als auch den Gesundheitssport.
- ³ Die einzelnen Sparten können den Fachverbänden angeschlossen sein.

Art. 2a Ethik Statut

¹ Der KTV Riehen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der KTV Riehen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

² Der KTV Riehen anerkennt das Doping-Statut von Swiss Olympic ("Doping Statut") und die im Artikel 1, Absatz 4 Ethik-Statut des Schweizer Sports genannten Grundsätze.
Der KTV Riehen sorgt dafür, dass seine Mitglieder, soweit möglich und in seiner Verantwortung, das Doping Statut und das Ethik Statut anerkennen und befolgen.

³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

⁴ Allfällige zukünftige Änderungen des Ethik Statuts seitens Swiss Volley gelten ohne Änderungen der Statuten auch für den KTV Riehen

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

² Der KTV Riehen besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Passivmitglieder

³ Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 4 Aufnahme

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

¹ Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich.

² Mitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen des KTV Riehen handeln oder sonst dem Ansehen des KTV Riehen schaden, können vom Vorstand per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden.

³ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

⁴ Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

III Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des KTV Riehen sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KTV Riehen.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) findet alljährlich im 2. Quartal statt. Über die OMV ist ein Protokoll zu führen.

³ Zur OMV muss spätestens 14 Tage vor Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, durch den Vorstand eingeladen werden. Einladungen per Email sind gültig

⁴ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der OMV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

⁵ Den Vorsitz führt der Präsident/ die Präsidentin oder bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin wird ein Tagespräsident /eine Tagespräsidentin von der OMV gewählt.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Abstimmung an der OMV findet offen statt, falls nicht mindestens 10 anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

² Jede ordnungsgemäss einberufene OMV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet bei Abstimmungen mit einfachem Mehr, bei Wahlen mit absolutem Mehr.

³ Für Abstimmungen über Statutenrevision, Vereinsauflösung oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

⁴ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 14. Altersjahr zu.

⁵ Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Art. 10 Kompetenzen der OMV

¹ Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler.

² Genehmigung des Protokolls

³ Genehmigung der Jahresberichte

- 4 Genehmigung der Jahresrechnung
- 5 Genehmigung des Revisorenberichtes
- 6 Erteilung der Decharge
- 7 Genehmigung des Budgets
- 8 Festlegung des Mitgliederbeitrags
- 9 Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren
- 10 Beschlussfassung über Statuten und deren Änderung
- 10 Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein
- 11 Bei- oder Austritt bei Verbänden
- 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 13 Entscheid über Rekurs gegen Ausschluss eines Mitgliedes

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1 Der Vorstand oder 15 stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen

2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 12 Der Vorstand

1 Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder und es sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen

2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber

3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Rücktritte sind dem Präsidium 3 Monate vor Ablauf der Wahlperiode schriftlich mitzuteilen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1 Der Vorstand wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium, einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

2 Er ist beschlussfähig, wenn 3/5 des Vorstandes anwesend sind.

3 Innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Geschäfte. Er ist gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.

2 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3 Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets. Er verfügt in eigener Kompetenz über Ausgaben bis 10 % des Jahresbudgets pro Jahr.

⁴ Zu den Vorstandssitzungen oder zur Behandlung einzelner Geschäfte können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

⁵ Der Vorstand kann jederzeit eine Kommission oder OK bei Bedarf einsetzen.

⁶ Der Vorstand bestimmt endgültig über die Verwendung der Gönnerbeiträge.

Art. 15 Revisoren

¹ Die Revisoren werden von der OMV gewählt (2 Revisoren, 1 Ersatz). Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

² Den Revisoren obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereines. Sie haben nach Abschluss des Vereinsjahres zu Händen der OMV einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung vorzulegen.

³ Sie sind jederzeit berechtigt oder auf Verlangen des Präsidiums verpflichtet, während des Geschäftsjahres Kontrollen des Kassawesens durchzuführen

IV Finanzen

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 17 Mittel

Der KTV Riehen beschafft sich die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Veranstaltung sportlicher oder gesellschaftlicher Anlässe, Subventionen, Sponsoring, freiwillige Zuwendungen etc.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der OMV festgelegt.

² Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Im Eintrittsjahr wird der Mitgliederbeitrag pro rata erhoben.

³ In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt Mitgliedern den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Versicherung

Die Versicherung ist ausschliesslich Sache der Mitglieder

V Gönner

Art. 21 Gönner

¹ Gönner des KTV Riehen sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Verein durch jährliche Zuwendungen zu unterstützen. Über die Zuwendungen wird ein separates Konto geführt.

² Die Gönner erhalten jährlich eine Abrechnung über die Verwendung dieser Gelder.

VI Unterschriftberechtigung und Datenschutz

Art. 22 Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 23 Datenschutz

¹Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und des Vereinsbetriebs notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Vereinsauflösung

Bei Vereinsauflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die OMV entscheidet über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und des Gönnerfonds.

Art. 25 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die Statuten nichts Näheres festgelegt haben, finden die Bestimmungen der Art. 60 ff des ZGB sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Inkrafttreten

Obige Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2024 genehmigt worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und diesen Statuten widersprechenden Beschlüsse.

Riehen, den 13. Juni 2024

Co-Präsidentin
Diana Siegwolf

Co-Präsidentin
Monika Schenk